

Beantwortung**Sperrfrist für alle Medien**

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Schriftliche Anfrage Notherberge in Kreuzlingen – Krisen kennen keine Öffnungszeiten

Am 12. Juni 2025 reichte Gemeinderat Christian Brändli, FDP, gemeinsam mit Gemeinderätin Judith Ricklin, SVP, und Gemeinderat Caesar Andres, Die Mitte, die schriftliche Anfrage Notherberge in Kreuzlingen – Krisen kennen keine Öffnungszeiten ein (Beilage).

1 Erkennt der Stadtrat Kreuzlingen an, dass die Stadt rechtlich verpflichtet ist, Menschen in einer akuten Notlage eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen?

Ja, der Stadtrat ist sich bewusst, dass die Stadt rechtlich verpflichtet ist, Menschen in einer akuten Notlage eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Artikel 12 der Bundesverfassung (Recht auf Hilfe in Notlagen), § 1 der Sozialhilfeverordnung des Kanton Thurgau sowie aus dem kantonalen Gesetz zur Hilfe in Notlagen, das im Sozialhilfegesetz (SHG) des Kantons Thurgau geregelt ist (RB 850.1) – und dieser Verpflichtung kommt die Stadt mit den vorhandenen Ressourcen und Infrastrukturen auch nach. Die Stadt unterbreitet Personen in Notlagen nach einer sorgfältigen Prüfung der Situation jeweils ein Angebot für eine Unterbringung. Nicht immer wird dieses Angebot aber auch angenommen. Manchmal lehnen Personen das entsprechende Angebot ab, was die geltend gemachte akute Notlage relativiert.

2 Sieht der Stadtrat einen Bedarf an einer Notunterkunft in Kreuzlingen?

Aus Sicht des Stadtrats bestand in der Vergangenheit kein grundlegender Bedarf für eine zusätzliche Notunterkunft in Kreuzlingen. Akute Notlagen konnten bislang mit den bestehenden Strukturen und zur Verfügung stehenden Mitteln der Stadt aufgefangen und ordnungsgemäss geregelt werden. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht des Stadtrats derzeit kein zwingender Handlungsbedarf für den Aufbau einer neuen, ständigen Notunterkunft.

3 Welche Massnahmen hat der Stadtrat in der Vergangenheit ergriffen, um Menschen in Notlagen eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen?

Der Stadtrat hat in der Vergangenheit verschiedene Massnahmen ergriffen, um Personen in akuten Notlagen kurzfristig eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Dabei wurde auf bestehende Infrastruktur in Kreuzlingen zurückgegriffen, beispielsweise Hotels, Gästezimmer, Einzelzimmer oder auch kurzfristig verfügbare Ferienwohnungen. Ergänzend dazu pflegt die Stadt eine enge und bewährte Zusammenarbeit mit der Heilsarmee. Diese hat in besonders komplexen Fällen Personen aufgenommen, auch

wenn diese mit psychischen, physischen oder sozialen Problemlagen konfrontiert waren. Dieses flexible Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt.

4 Ist es richtig, dass die Stadt Kreuzlingen zu diesem Zweck aktuell Wohnungen angemietet hat? Wenn ja, wie viele?

Nein, aktuell hat die Stadt Kreuzlingen keine Wohnungen zu diesem Zweck angemietet. Bis vor einigen Jahren standen drei Wohnungen zur Verfügung, die für Notfälle genutzt wurden. Dies führte jedoch wiederholt zu Kritik aus der Bevölkerung. Unter anderem stand der Vorwurf im Raum, die Stadt würde den ohnehin angespannten Wohnungsmarkt zusätzlich belasten, indem sie Wohnungen für eigene Zwecke zurückhalte. Nach der Renovation der früher genutzten Liegenschaft hat der Stadtrat deshalb entschieden, die Wohnungen wieder dem freien Markt zuzuführen. Aus städtischer Sicht konnten Notlagen ab diesem Zeitpunkt auch ohne diese Wohnungen angemessen bewältigt werden, weshalb seither bewusst auf die Anmietung zusätzlicher Wohnungen verzichtet wurde.

5 Sind diese Wohnungen betreut bzw. stehen für die Bewohnerinnen und Bewohner Ansprechpartner 24/7 zur Verfügung?

Da die Stadt derzeit keine eigenen Wohnungen für Notunterbringungen bereitstellt, besteht folglich auch keine Rund-um-die-Uhr-Betreuung, und es gibt auch keine 24/7-Ansprechperson. Ein Rund-um-die-Uhr-Service kann so oder so nicht angeboten werden, da die Sozialen Dienste keine Abteilung mit 24/7-Präsenz sind. Auf die Problematik einer solchen ständigen Erreichbarkeit wird in der nachfolgenden Frage nochmals eingegangen.

6 Wie kommt die Stadt Kreuzlingen ihrer Verpflichtung zur Hilfe in Notlagen zum jetzigen Zeitpunkt nach – nicht zuletzt ausserhalb der Präsenzzeiten der Sozialen Dienste (zumal insbesondere an Abenden und Wochenenden Konflikte und damit Notlagen, zum Beispiel im familiären Bereich, entstehen)?

Wie bereits ausgeführt, kommt die Stadt Kreuzlingen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterstützung in akuten Notlagen nach. Dies erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel und Strukturen. Allerdings ist festzuhalten, dass die Sozialen Dienste eine Verwaltungseinheit sind, die nicht rund um die Uhr erreichbar sein kann. Eine permanente Erreichbarkeit, etwa auch abends oder an Wochenenden, würde einen erheblichen personellen Aufwand erfordern und entspricht nicht dem Auftrag der Verwaltung. Kreuzlingen ist in diesem Bereich keine Ausnahme, und es ist dem Stadtrat auch kein gegenteiliges Beispiel bekannt. In akuten Gefahrensituationen, beispielsweise bei Gewalt oder Brand, greifen bestehende Notfallregelungen, insbesondere in Zusammenarbeit mit Polizei und Feuerwehr. Diese verfügen über die entsprechenden Kompetenzen und Mechanismen im Umgang mit Notsituationen aus diesem Themenbereich. Zu beachten ist auch, dass die Sozialen Dienste der Stadt Kreuzlingen grundsätzlich für Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen zuständig sind.

7 Warum hat der Stadtrat den Antrag auf Mitfinanzierung "Notherberge in Kreuzlingen" abgelehnt?

Der Stadtrat hat den Antrag auf Mitfinanzierung der "Notherberge in Kreuzlingen" aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Viele soziale Aufgaben und damit verbundene Kosten konzentrieren sich auf grössere Gemeinden – sogenannte Zentrumsgemeinden wie Kreuzlingen. Jede zusätzliche Institution auf Stadtgebiet bedeutet auch zusätzliche Aufwendungen für die Sozialen Dienste, beispielsweise in Form von wachsenden Zahlen im Bereich der Beistandschaften und Sozialversicherungsfälle. Solche Dossiers, insbesondere im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung von Personen ohne Krankenversicherung, werden regelmässig durch die Stadt Kreuzlingen eröffnet, auch wenn die formelle Zuständigkeit bei einer anderen Gemeinde liegen würde. Dies führt nicht nur zu zusätzlichen administrativen Belastungen, sondern birgt auch ein erhebliches Kostenrisiko. Es wird befürchtet, dass die Notherberge häufigere Zuständigkeitskonflikte mit anderen Gemeinden zur Folge haben wird. Auch diese verursachen nicht nur einen erheblichen zeitlichen Aufwand, sondern auch juristische Abklärungen mit entsprechender Kostenfolge.

Auch in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Notherberge bestehen aus Sicht des Stadtrats Bedenken. Es gibt keine garantierten Plätze. Sobald die Einrichtung ausgelastet ist, können keine weiteren Personen aufgenommen werden. Zudem sind Ausschlusskriterien vorgesehen, die sehr eng gefasst sind. Offen bleibt, wie diese Kriterien in einer Notsituation, etwa spätabends oder am Wochenende, schnell und verantwortungsvoll angewendet werden sollen. Ebenso stellt sich die Frage, was mit Personen geschieht, die diesen Kriterien nicht entsprechen. Es wird befürchtet, dass diese in der Folge bei den Sozialen Diensten der Stadt Kreuzlingen vorstellig werden.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Begrenzung des Aufenthalts auf maximal 89 Tage. Sollte eine Person länger bleiben müssen, stellt sich erneut die Frage, wer danach die Verantwortung trägt. Es ist absehbar, dass die Klientel in solchen Fällen Wohnungen im Stadtgebiet anmietet, was zur Folge hat, dass die formale Zuständigkeit wieder bei der Stadt Kreuzlingen liegt.

8 Ist es richtig, dass die Notherberge kein neues Projekt ist, weil die Stadt Kreuzlingen bereits zu früheren Zeiten Wohnungen angemietet hat für Menschen in Notlagen?

Die Notherberge stellt ein neues Projekt dar. Zwar hat die Stadt Kreuzlingen in der Vergangenheit für eine gewisse Zeit selbst Wohnungen angemietet, um Menschen in Notlagen zu unterstützen. Dies liegt jedoch Jahre zurück, die vollständige Auflösung fand um 2017 statt. Eine Notherberge unter Führung Dritter ist neu.

9 Ist es richtig, dass die neue Notherberge Kreuzlingen einen Beitrag zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe leistet, indem sie die Aufnahme von Menschen in einer akuten Notlage 24/7 gewährleistet?

Eine dauerhafte Verfügbarkeit ist gesetzlich nur für sogenannte Blaulichtorganisationen (Organisation für öffentliche Sicherheit und Schutz) vorgesehen, die einen klar definierten Auftrag zur Notfallversorgung haben und nicht für die Stadtverwaltung

Kreuzlingen. Wie auch Linda Roth, Leiterin Notherberge Kreuzlingen, betont, ist es selbst der neuen Notherberge nicht möglich, Notlagen rund um die Uhr zu bewältigen ("Ein Rastplatz für Rastlose", Thurgauer Zeitung, Freitag, 13. Juni 2025).

10 Gedenkt der Stadtrat, das Angebot der Notherberge Kreuzlingen zu nutzen, um Menschen in Notsituationen dort unterzubringen?

Bislang sah der Stadtrat keinen Bedarf, auf ein externes Angebot wie die Notherberge zurückzugreifen. Akute Notsituationen konnten bisher mit den vorhandenen Mitteln und Strukturen der Stadt ausreichend bewältigt werden. Da es sich bei der Notherberge um ein neues Angebot handelt, wird sich erst in der Praxis zeigen, ob und in welchem Umfang die Stadt künftig auf dieses zurückgreifen wird.

11 Ist der Stadtrat Mitglied beim Verein "Kirchliche Notherberge im Thurgau"?

Nein, die Stadt ist kein Mitglied des Vereins "Kirchliche Notherberge Thurgau". Der Stadtrat möchte sich aus Gründen der Gleichbehandlung nicht explizit an eine bestimmte religiöse Organisation binden. Deshalb wird bewusst auf eine solche Mitgliedschaft verzichtet.

Kreuzlingen, 12. August 2025

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilage

- Schriftliche Anfrage

Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien

Schriftliche Anfrage gemäss Art. 49 Geschäftsreglement des Gemeinderates

«Notherberge in Kreuzlingen – Krisen kennen keine Öffnungszeiten»

Geschätzter Stadtpräsident Thomas Niederberger

Sehr geehrte Herren Stadträte

Mit der Eröffnung der neuen Notherberge an der Sonnenstrasse 1 am 1. April 2025 steht erstmals direkt vor Ort eine vorübergehende Bleibe für Menschen in akuten Notsituationen zur Verfügung. Das Angebot richtet sich an Personen ab 18 Jahren aus Kreuzlingen und Umgebung, die kurzfristig und unkompliziert eine Unterkunft benötigen – beispielsweise nach Wohnungskündigungen, Familienkrisen oder häuslicher Gewalt. Die Notherberge ermöglicht, unter einem sicheren Dach die Angelegenheiten zu regeln und in ein geordnetes Leben zurückzufinden. Dies gilt auch an Wochenenden bzw. ausserhalb der Öffnungszeiten der Sozialdienste. Die Aufnahme ist auf maximal 89 Nächte begrenzt.

Im Unterschied zur bisherigen Praxis, bei der Betroffene im Hotel oder in angemieteten Wohnungen untergebracht wurden, erhalten Hilfesuchende nun nicht nur ein Dach über dem Kopf, sondern auch Unterstützung zur Bewältigung ihrer Situation. Ausgeschlossen sind Personen mit Betreuungsbedarf, akut Suchtkranke sowie Obdachlose, Asylbewerber und Ausländer ohne Wohnsitz im Kanton Thurgau oder in der Schweiz. Im Notfall wird für diese Personengruppen höchstens eine Nacht gewährt.

Mit dieser Notherberge existiert eine dringend benötigte Anlaufstelle für Menschen in akuten Krisensituationen, die bisher in Kreuzlingen gefehlt hat. Trotzdem hat der Stadtrat am 29. April einen finanziellen Beitrag zum Betrieb der Notherberge abgelehnt.

Dazu ergeben sich folgende Fragen an den Stadtrat:

1. Erkennt der Stadtrat Kreuzlingen an, dass die Stadt rechtlich verpflichtet ist, Menschen in einer akuten Notlage eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen?
2. Sieht der Stadtrat einen Bedarf an einer Notunterkunft in Kreuzlingen?
3. Welche Massnahmen hat der Stadtrat in der Vergangenheit ergriffen, um Menschen in Notlagen eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen?
4. Ist es richtig, dass die Stadt Kreuzlingen zu diesem Zweck aktuell Wohnungen angemietet hat? Wenn ja, wie viele?
5. Sind diese Wohnungen betreut bzw. stehen für die Bewohnerinnen und Bewohner Ansprechpartner 24/7 zur Verfügung?

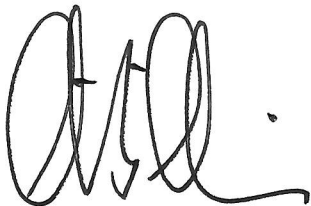
6. Wie kommt die Stadt Kreuzlingen ihrer Verpflichtung zur Hilfe in Notlagen zum jetzigen Zeitpunkt nach - nicht zuletzt ausserhalb der Präsenzzeiten der Sozialen Dienste (zumal insbesondere an Abenden und Wochenenden Konflikte und damit Notlagen, zum Beispiel im familiären Bereich, entstehen)?
7. Warum hat der Stadtrat den Antrag auf Mitfinanzierung „Notherberge in Kreuzlingen“ abgelehnt?
8. Ist es richtig, dass die Notherberge kein neues Projekt ist, weil die Stadt Kreuzlingen bereits zu früheren Zeiten Wohnungen angemietet hat für Menschen in Notlagen?
9. Ist es richtig, dass die neue Notherberge Kreuzlingen einen Beitrag zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe leistet, indem sie die Aufnahme von Menschen in einer akuten Notlage 24/7 gewährleistet?
10. Gedenkt der Stadtrat, das Angebot der Notherberge Kreuzlingen zu nutzen, um Menschen in Notsituationen dort unterzubringen?
11. Ist der Stadtrat Mitglied beim Verein „Kirchliche Notherberge Thurgau“?

Wir bitten den Stadtrat um eine Beantwortung bis Ende Juli 2025, da dies für den bevorstehenden Budgetprozesses 2026 eine wichtige Diskussionsgrundlage sein könnte.

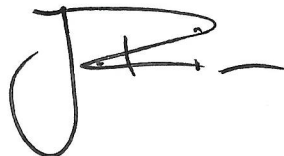
Wir danken dem Stadtrat für die Beantwortung.

12.06.2025, Kreuzlingen

Christian Brändli, FDP



Judith Ricklin, SVP



Caesar Andres, Die Mitte



Christian Brändli (FDP), Unterseestrasse 36, 8280 Kreuzlingen
Judith Ricklin (SVP), Höhenstrasse 2, 8280 Kreuzlingen
Caesar Andres (Die Mitte), Besmerstrasse 53a, 8280 Kreuzlingen